

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 27 (1956)

**Heft:** 6

**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan  
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

## OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm  
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden  
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwereziehbare  
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern  
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

## MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich  
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)  
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich  
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen  
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2  
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERTENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24  
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des  
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle  
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 6 Juni 1956 - Laufende Nr. 292

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

*Inhalt: Strafvollzugsreform in der Schweiz / Die VSA-Tagung im Bad Schinznach / Heimprobleme: Eltern, Kinder und das Heim. Familiengruppen im Heim / Jugendkriminalität / Generalversammlung der Hausbeamtinnen / Wir halten Umschau: Oberrichter Heinrich Aebli / Staatshilfe für private Anstalten / Muss der Direktor einer Irrenanstalt Mediziner sein? / Aus Jahresberichten / Was sollen die Jungen lesen? / Marktbericht*

Umschlagbild: Die thurgauische Arbeitererziehungsanstalt Kalchrain

## Strafvollzugsreform in der Schweiz

Von C. Sacchetto, Liestal

Unsere Leser haben in der Mai-Nummer den Artikel «St. Gallische Strafvollzugsprobleme» beachtet. Wir freuen uns, nachstehend das Problem in seiner ganzen Breite aufrollen und eine Uebersicht über die ins Auge gefassten Lösungsmöglichkeiten geben zu können. Red.

Mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 hat sich auch der Strafvollzug grundlegend geändert und ist vom reinen Vergeltungsprinzip zum Erziehungsprinzip übergegangen. So wird in Art. 37 StGB festgelegt: «Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten».

Die Erziehung krimineller Menschen zu gesellschaftlichen Staatsbürgern kann selbstverständlich nur innerhalb bestimmter Grenzen und unter Voraussetzungen erfolgen. Die erzieherische Atmosphäre in einer Strafanstalt darf die Wiedereingliederung nicht zum voraus verunmöglichen oder beeinträchtigen. Der Gesetzgeber hat deshalb eine

Trennung der einzelnen Gefangenenkategorien vorgesehen und beispielsweise in Art. 35 StGB umschrieben:

«Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.»

Auch der Massnahmenvollzug (Verwahrung, Arbeitererziehung, Versorgung) soll nach dem Gesetzgeber in besonderen Anstalten oder Anstaltsabteilungen durchgeführt werden, damit eine Trennung im Vollzug der einzelnen Massnahmen erreicht wird. Die Erkenntnis, wonach ein Krimineller einer Gefangenenkategorie in seinem Charakter nicht unbedingt schlechter sein muss als ein Gefangener einer andern Kategorie, hat in der Praxis zu einer weitgehenden Vermischung der einzelnen Gefangenenkategorien geführt, und die Gefangenen werden in unseren Anstalten meist nur während der Ruhe- und Nachtzeit getrennt gehalten. Die Praktiker des Anstaltswesens messen denn auch dieser Trennung allgemein weniger Bedeutung zu und verlangen vielmehr eine strikte